

## **Lösung zur 4. Klausur im Klausurenkurs Privatrecht WS 2014/2015**

### **Frage 1**

#### **A. Anspruch des M gegen U**

##### **I. M könnte gegen U einen Anspruch auf Zahlung des Werklohnes für das Portrait nach §631 I BGB haben.**

Dies wäre der Fall, wenn zwischen beiden ein entsprechender Werkvertrag geschlossen wurde.

1. Ein Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der sich vom Dienstvertrag dadurch unterscheidet, dass hier die Herstellung eines bestimmten Werkes oder die Erbringung eines bestimmten Erfolges geschuldet ist. Der Dienstvertrag dahingegen verpflichtet nur zur Tätigkeit an sich. Hier soll M dem U ein Portrait malen, weshalb es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handelt.

2. a. Für den Abschluss eines Werkvertrages bedarf es zwei korrespondierender Willenserklärungen.

Die Erklärung des U könnte aber nach §105 I BGB nichtig sein. Dies wäre dann der Fall, wenn sich U bei Abgabe der Willenserklärung in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befunden hätte, §104 Nr. 2 BGB. U ist schon lange unerkannt geisteskrank. Es ist ihm damit nicht möglich, die Bedeutung seiner Handlungen zu verstehen. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist damit gegeben. Die Erklärung des U ist folglich nichtig.

b. Zu überlegen ist allerdings, ob nicht vielleicht der Schutz des Rechtsverkehrs hier Vorrang zu genießen hat. Denn M hat die Geisteskrankheit des U weder erkannt, noch hätte er sie erkennen können. Da M auf die von Anfang an nichtige Willenserklärungen des U vertraut hat, hat er immerhin den Materialaufwand sowie seine Arbeitszeit verloren. Dieser Schaden könnte dazu führen, dass die Willenserklärung dem U doch zuzurechnen ist.

Jedoch muss man feststellen, dass die Regeln über die Geschäftsunfähigkeit uneingeschränkt den Schutz des Geschäftsunfähigen gewährleisten sollen. Die Interessen des Rechtsverkehrs sind insoweit nachrangig zu berücksichtigen.

Es bleibt also weiterhin dabei, dass die Erklärung des U nichtig ist.

c. Der Vertrag könnte aber durch die Wirksamkeitsfiktion des §105 a. BGB als wirksam anzusehen sein. Bei einem Portrait handelt es sich aber nicht um ein Geschäft des täglichen Lebens. §105 a. BGB kann hier deshalb keine Anwendung finden.

II. Im Ergebnis kann man festhalten, dass die Erklärung des U zum Abschluss des Werkvertrags von Anfang an nichtig war. Ein Werkvertrag über das Portrait ist damit nicht zustande gekommen. M hat deshalb keinen Anspruch gegen U auf Zahlung einer Vergütung aus Werkvertrag nach §631 I BGB. Andere Ansprüche des M sind nicht ersichtlich.

## **B. Anspruch des A gegen U**

### **I. A könnte einen Anspruch gegen U auf Zahlung von 200€ für die Taschenuhr nach §433 II BGB haben.**

Auch für einen Kaufvertrag ist das Vorliegen zweier korrespondierender Willenserklärungen nötig. Allerdings ist wieder fraglich, ob die Willenserklärung des U auch hier nach §§105 I, 104 Nr. 2 BGB nichtig ist.

1. Wie bereits oben erörtert, ist A in seiner Geistestätigkeit dauerhaft gestört. Jedoch befand er sich beim Kauf der Taschenuhr in einem lichten Moment (*lucidum intervallum*). In solchen Augenblicken versteht der Geisteskranke den Umfang und die Bedeutung seiner Handlungen vollkommen, weshalb er sich nicht in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befindet, was allerdings Voraussetzung für §104 Nr. 2 BGB ist. Damit ist U in diesem Moment voll geschäftsfähig.

2. Weitere Unwirksamkeitsgründe sind nicht ersichtlich. Damit ist der Kaufvertrag über die Taschenuhr zu 200€ zwischen U und A wirksam.

II. A kann von U Zahlung der 200€ für die Taschenuhr nach §433 II BGB verlangen. Weitere Ansprüche sind nicht ersichtlich.

### **Zweiter richtiger Lösungsweg:**

Anspruch auf Zahlung vorerst entstanden. Erlöschen durch Erfüllung nach § 362 I BGB.

## **Frage 2**

### **A. Fraglich ist, ob E von G Herausgabe der Taschenuhr nach §985 BGB verlangen kann.**

I. Dazu müsste E Eigentümer der Taschenuhr sowie G ihr Besitzer sein. Außerdem müsste es sich bei der Uhr um eine Sache handeln und G dürfte kein Recht zum Besitz iSd. §986 I BGB haben.

1. a. Ursprünglich war A Eigentümer der Taschenuhr. Er könnte sein Eigentum aber nach §929 1. BGB an U übertragen haben. Dazu bedarf es einer Einigung in Form eines dinglichen Vertrages sowie der Übergabe der Sache. Einzelheiten zum Eigentumsübergang sind insoweit nicht dargelegt. Es kann jedoch angenommen werden, dass A die Uhr direkt bei Abschluss des Kaufvertrages an U übergeben hat und beide darüber einig waren, dass Eigentum übergehen sollte.<sup>1</sup> Grundsätzlich muss auch für eine dingliche Einigung Geschäftsfähigkeit bei den Handelnden vorliegen, weshalb die Erklärung des U wiederum gem. §§105 I, 104 Nr. 2 BGB nichtig sein könnte. Allerdings befand sich U zur fraglichen Zeit in einem lichten Moment (s.o.). Seine Erklärung war daher wirksam. Weitere

---

<sup>1</sup> Aufpassen! Sie können hier nicht sagen, dass U wegen des Kaufvertrages Eigentum erworben hat. Der Kaufvertrag ist nur ein Indiz dafür, dass hier auch Eigentum nach §929 1. BGB übergegangen ist. Denn das ist das, was allgemein und üblicherweise erwartet werden kann, solange es im Sachverhalt keine anderen Anhaltspunkte gibt.

Wirksamkeitsbedenken kommen nicht in Betracht. Damit hat U Eigentum an der Uhr erworben.

b. U wiederum könnte das Eigentum an der Uhr im Zuge der Schenkung (§516 I BGB) nach §929 1. BGB übertragen haben. Auch hier befand sich U noch in einem lichten Moment. Eine Unwirksamkeit seiner nach §929 1. BGB erforderlichen Einigungserklärung kommt damit nicht in Betracht. E ist allerdings erst 16 Jahre alt. Damit ist er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§106, 2 BGB. Seine Einigungserklärung gerichtet auf Übertragung des Eigentums könnte aber nach § 107 BGB wirksam sein. Dies wäre der Fall, wenn die Erklärung für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft wäre oder seine gesetzlichen Vertreter die Einwilligung für diese Erklärung erteilt hätten.

Durch die Übereignung der Uhr erwirbt E an dieser Eigentum. Rechtliche Nachteile ergeben sich für ihn daraus nicht.

E konnte damit Eigentum an der Uhr erwerben.

c. E könnte sein Eigentum jedoch ebenso durch Einigung und Übergabe an F nach §929 1. BGB verloren haben.

E hat dem F die Uhr zwar übergeben, allerdings bestand zwischen beiden keine Einigung darüber, dass Eigentum übergehen soll. So haben E und F das Geschäft auch nicht verstanden, denn beide gingen von einer zweiwöchigen Leihe iSd. §598 BGB aus.

E ist damit Eigentümer geblieben.

d. Allerdings könnte E das Eigentum an der Uhr durch Übereignung von F an G nach §929 1. BGB verloren haben.

aa. Dazu ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass Eigentum übergehen soll.

F ist allerdings nicht Eigentümer der Sache. Ebenso wenig ist er von E zur Veräußerung der Uhr berechtigt, vgl. §185 I BGB.

E hat sein Eigentum folglich nicht nach §929 1. BGB verloren.

bb. Er könnte sein Eigentum aber durch Übereignung von F an G nach §§929 1., 932 BGB verloren haben.

Dies ist dann möglich, wenn F als Nichtberechtigter Eigentum nach §929 1. BGB übereignen wollte und G nicht bösgläubig iSd. §932 II BGB war.

(1). (a). Wie bereits oben geklärt, war F lediglich Besitzer der Taschenuhr, nicht aber Eigentümer. Er handelte somit als Nichtberechtigter. F hat dem G die Uhr auch übergeben. Eine Einigung über den Eigentumsübergang lag zwischen F und G vor. Zu hinterfragen ist allerdings die Wirksamkeit der Willenserklärung des F.

(b). Für den 16-jährigen F ist die Einigungserklärung, durch die er sein Eigentum aufgibt, grundsätzlich nachteilig. Er bräuchte demnach zur wirksamen Erklärung die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, vgl. §§107, 108 BGB.

F ist aber nicht Eigentümer der Sache. Er verfügt stattdessen als Nichtberechtigter über die Taschenuhr. Das heißt die Rechtsfolgen des Verfügungsgeschäftes treffen gar nicht ihn selbst, sondern den eigentlichen Eigentümer, der in diesem Fall E ist. Für F stellt die Verfügung an sich daher ein rechtlich neutrales (oder indifferentes) Geschäft dar.

Die auf dieses Geschäft gerichtete Willenserklärung könnte ebenfalls nach §107 BGB wirksam sein. Dem Wortlaut des §107 BGB ist die Einwilligung nur dann entbehrlich, wenn es sich für den Minderjährigen um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelt. Seinem Sinn nach soll §107 BGB den beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen allerdings nur vor für ihn nachteiligen Geschäften schützen. Ein solch nachteiliges Geschäft liegt aber eben dann nicht vor, wenn es für den Minderjährigen neutral ist, also weder Vorteile noch Nachteile mit sich bringt. Der Wortlaut des §107 BGB ist auf die beschriebenen Fälle zu weit gefasst. Dass dies vom Gesetzgeber so gewollt war, ist nicht ersichtlich. Dafür spricht insbesondere die Wertung des §165 BGB, wonach ein beschränkt Geschäftsfähiger auch stellvertretend tätig werden kann. §107 BGB ist deswegen teleologisch zu reduzieren.<sup>2</sup>

Da die Einigungserklärung des F wie beschrieben rechtlich neutral ist, ist sie gem. §107 BGB wirksam.

(2). (a). G dürfte bezüglich der Verfügungsbefugnis des F nicht bösgläubig gewesen sein, §932 II BGB.

G wusste nicht, dass es sich bei der Uhr um die des E handelt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass G dies hätte wissen müssen. G ist damit nicht in Bezug auf die Eigentümerstellung bösgläubig und könnte somit gutgläubig Eigentum erwerben.

(b). Dieses Ergebnis scheint allerdings nicht den Wertungen des BGB zu entsprechen. Denn G kennt die Minderjährigkeit des F. Würde es sich bei der Uhr tatsächlich um das Eigentum des F handeln, könnte G Eigentum an ihr nicht ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des F erwerben. Nur die fehlende Veräußerungsbefugnis des F führt letztlich wie oben beschrieben dazu, dass G Eigentum erwerben könnte.

Auf der einen Seite könnte die Gutgläubensvorschrift des §932 BGB allerdings dahingehend verstanden werden, dass der Erwerber so zu stellen ist, wie er stünde, wenn seine Vorstellungen wahr wären. Demnach würde dann zwar G von der Verfügungsbefugnis des F ausgehen, allerdings müsste dann sogleich eingewendet werden, dass F über sein Eigentum gar nicht verfügen kann, denn der Minderjährige bedarf dazu wie gesagt der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, vgl. §107 BGB, soweit kein Fall des §110 BGB vorliegt.

Da diese Folge von §932 BGB nicht vorgesehen ist, ist wiederum eine teleologische Reduktion der Norm vorzunehmen. Sodann könnte G nicht gutgläubig Eigentum von F erwerben.

Diese Interpretation findet auch dahingehend Zustimmung, als dass nicht ein Mangel der Übereignung (F ist nicht Verfügungsberechtigter) durch einen zweiten Mangel (F ist nicht volljährig und könnte damit kein Eigentum übereignen) geheilt werden können sollte. Diese Lösung erscheint daher auf den ersten Blick begrüßenswert.

---

<sup>2</sup> Für eine teleologische Reduktion muss die betroffene Norm einen Sachverhalt erfassen, den der Gesetzgeber nur ausversehen erfasst hat und eigentlich mit der Norm nicht regeln wollte. Der Anwendungsbereich wird durch eine teleologische Reduktion also verkürzt, während der Anwendungsbereich durch eine Analogie erweitert wird.

(c). Auf der anderen Seite muss man allerdings überlegen, wie die Normen des gutgläubigen Erwerbs und die des Minderjährigenschutzes zueinander stehen und was die Folge der oben angestellten Überlegungen wäre.

Der zweiten Ansicht (herrschende Meinung unter c) ) zufolge benutzt die Gegenseite (Mindermeinung unter b) ) Normen des Minderjährigenschutzes dazu, den gutgläubigen Erwerb zu verneinen, obwohl es sich dabei überhaupt nicht um schützenswerte Interessen des Minderjährigen handelt. Eine Vermischung der beiden Normkreise scheint daher nicht geboten.

Außerdem wäre die Folge der ersten Lösung die, dass der gutgläubige Erwerb nicht komplett scheitert, sondern dass im Ergebnis die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen dem Geschäft zustimmen müssten, §§107, 108 BGB. Warum aber ausgerechnet diese über den Eigentumsverlust einer anderen Person entscheiden sollten, ist nicht ersichtlich.

(d). Im Ergebnis gilt es also der zweiten Ansicht zu folgen, sodass G bei dem Eigentumserwerb von F nach §§929 1., 932 BGB in gutem Glauben war und somit Eigentum erwerben konnte.

(3). Außerdem dürfte die Uhr nicht abhanden gekommen sein, §935 I BGB.

Ein Abhandenkommen der Sache liegt bei unfreiwilligem Verlust des unmittelbaren Besitzes vor.

E hat die Uhr freiwillig an F, dieser hat sie wiederum freiwillig an G übergeben. Es scheint also unproblematisch ein Abhandenkommen der Sache abzulehnen. Allerdings ist fraglich, ob es bei der Frage der freiwilligen Besitzaufgabe auf den Willen des Minderjährigen selbst, oder auf den seiner gesetzlichen Vertreter ankommt.

Es könnten hier die Gedanken der §§106 ff. BGB heranzuziehen sein und zum Schutz des Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu verlangen sein.

Allerdings handelt es sich bei der Besitzaufgabe nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern um einen Realakt. Hier kommt es deshalb gerade nicht auf die Geschäftsfähigkeit der handelnden Person, sondern auf dessen natürliche Einsichtsfähigkeit an.

Damit ist die natürliche Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen entscheidend.<sup>3</sup>

Diese ist bei 16-Jährigen, wie hier E und F, wohl anzunehmen. Es bedarf hier daher nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Uhr ist damit nicht abhanden gekommen.

II. E hat sein Eigentum an der Taschenuhr folglich nach §§929 1., 932 BGB durch gutgläubigen Erwerb des G verloren.

Er hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe nach §985 BGB.

---

<sup>3</sup> Eine andere Meinung ist mit der Argumentation vertretbar, die Weggabe einer Sache ohne Kenntnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen ist immer ein Abhandenkommen iSd. §935 BGB, da sich der Minderjährige durch die Weggabe der Sache dem Risiko eines Eigentumsverlustes aussetzt. Dieses Risiko sei selbst für den beschränkt Geschäftsfähigen nie überschaubar.

**B. Möglicherweise kann E von G Herausgabe der Taschenuhr nach §812 I 1. Alt. 1 BGB verlangen.**

I. Dazu müsste G etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung des E erlangt haben.

G hat zwar Besitz und Eigentum an der Taschenuhr erlangt, die ursprünglich dem E gehörte, allerdings hat er die Uhr von F erhalten und nicht von E. Eine Leistungsbeziehung zwischen E und G besteht damit nicht.

II. E kann daher nicht Herausgabe der Uhr gem. §812 I 1. Alt. 1 BGB verlangen.

**C. E könnte aber gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Uhr nach §812 I 1. Alt. 2 BGB haben.**

I. Zwar hat G Eigentum und Besitz an der Taschenuhr auf Kosten des E erlangt, allerdings kann §812 I 1. Alt. 2 BGB hier nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen werden, da grundsätzlich der Vorrang der Leistungskondition zu beachten ist.

II. E kann daher nicht Herausgabe nach §812 I 1. Alt. 2 BGB verlangen.